

Deputationsvorlage

Bebauungsplan 2465
für ein Gebiet in Bremen-Findorff
zwischen Herbststraße, Admiralstraße, Findorffstraße und Eisenbahnlinie Bremen-
Hamburg
(Bearbeitungsstand: 03.07.2014)

➤ **Planaufstellungsbeschluss**

I. Sachdarstellung

A) Problem

Das Gebiet der Plantage ist eines der ältesten Gewerbegebiete Bremens. Es ist geprägt durch eine heterogene Bebauungs- und Nutzungsstruktur. Im Gebiet haben sich Gewerbebetriebe unterschiedlicher Größenordnungen angesiedelt, darunter kleingewerbliche Betriebe, Atelierflächen mit kreativwirtschaftlicher Nutzung, eine Tankstelle, ein Hotel sowie kulturelle und soziale Nutzungen. Zudem findet sich ein großflächiger Möbelfachmarkt und Handelsbetriebe zur Nahversorgung, aber auch zunehmend Wohnungsbau überwiegend entlang der Admiralstraße.

Trotz einiger erfolgreicher Umnutzungs- und Zwischennutzungsprojekte ist in Teilgebieten insbesondere in der Nähe der Bahntrasse ein längerer großflächiger Leerstand zu verzeichnen, der zu einer Verwahrlosung der Erdgeschosszonen führt und sich negativ auf die Wahrnehmung des Quartiers auswirkt.

Der seit 9.12. 2004 rechtskräftige Bebauungsplan 2226 setzt überwiegend Kerngebiet fest, sodass die Ansiedlung von Einzelhandel unbegrenzt möglich ist. Diese Möglichkeit widerspricht den Zielsetzungen des von der Bremischen Bürgerschaft am 17. November 2009 als städtebauliche Entwicklungsplanung gemäß BauGB beschlossenen Kommunalen Zentren- und Nahversorgungskonzeptes, welches für den Stadtteil Findorff das Stadtteilzentrum als sternförmiges Zentrum mit hoher Nutzungsdichte entlang der Straßenzüge Hemmstraße, Admiralstraße und mit aufgelockertem Besatz an der Münchener Straße beschreibt. Das Stadtteilzentrum Findorff ist im Kommunalen Zentren- und Nahversorgungskonzept als zentraler Versorgungsbereich i. S. d. BauGB räumlich abgegrenzt. Eine Ausdehnung des

Zentrums in den Bereich „Plantage“ ist im Zentren- und Nahversorgungskonzept nicht vorgesehen. Vielmehr gilt es, die attraktiven, dichten Versorgungsstrukturen im Stadtteilzentrum zu erhalten und zu stärken. Mit dem zentralen Versorgungsbereich konkurrierende Standortentwicklungen im Bereich „Plantage“ sollen deshalb vermieden werden.

Insbesondere im rückwärtigen Bereich an der Straße Plantage befand sich ein am 03.09.1984 genehmigter größerer Verbrauchermarkt mit ca. 3000 m² Verkaufsfläche bis zu seiner Abmeldung am 31.03.2009 (laut Auszug Handelsregister). Für dieses Grundstück gibt es immer wieder Anfragen zu möglichen Folgenutzungen. Zuletzt ist mit Vorbescheid vom 12.04.2011 die Beseitigung der Bestandsgebäude sowie die Neuerrichtung eines Supermarktes mit ca. 3000 m² Verkaufsfläche auf der Grundlage des Bebauungsplans 2226 genehmigt worden. Das Vorhaben wurde jedoch nicht umgesetzt, so dass die Geltungsdauer des Vorbescheides seit dem 13.04.2014 abgelaufen ist. Um das bestehende Stadtteilzentrum schützen zu können, ist eine Änderung des geltenden Bebauungsplans vor allem hinsichtlich der Kerngebietsausweisung erforderlich.

Zudem setzt der Bebauungsplan 2226 eine orthogonal zwischen Admiralstraße und Plantage verlaufende neue Erschließungsstruktur als Verlängerung der Winterstraße fest. Sie wurde bisher nicht umgesetzt und ist durch mehrere Höhenversätze im Gebiet auch nicht durchführbar. Die seinerzeit geplante Erschließung widerspricht außerdem den im Planungsgebiet vorherrschenden historisch bedingten Längsstrukturen.

B) Lösung

Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB). Es handelt sich um einen Plan der Innenentwicklung.

Da der Geltungsbereich ca. 6,9 ha/ 69 000m² groß ist, ist ausgeschlossen, dass die festgesetzte Grundfläche 70 000 m² übersteigen kann. Somit sind, vorbehaltlich des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls, die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens voraussichtlich gegeben.

1. Entwicklung und Zustand

Das ca. 6,9 ha große Plangebiet liegt in zentraler Lage in Findorff. Nordöstlich wird das Gebiet von der Admiralstraße, südöstlich durch die Findorffstraße begrenzt. Südwestlich wird das Areal durch die Bahntrasse Bremen-Hamburg flankiert und nordwestlich schließt das Plangebiet mit der Herbststraße ab. Das Plangebiet umfasst die gleichen Grenzen wie der Bebauungsplan 2226 vom 9.12.2004.

Das Areal blickt auf eine lange Geschichte zurück und ist historisch gewachsen. Von den Ursprüngen einer durch den Kaufmann Eberhard von Hoorn erbauten südländischen Residenz von 1750 inmitten eines land- und torfwirtschaftlich geprägten Umfeldes entwickelte sich ab 1863 hier das erste Wohnviertel des Stadtteils. Durch den Ausbau des Eisenbahnnetzes und die Lage der Plantage entlang der Schienen ist das Gebiet von jeher deutlich vom Eisenbahnverkehr geprägt. Einerseits generierte sich aus dem wachsenden Bedarf der Eisenbahngestellten auch die Schaffung von Wohnraum, andererseits wirken sich die Lärmemissionen des Eisenbahnverkehrs und des Anlieferverkehrs der ansässigen Gewerbeunternehmungen teilweise störend auf mögliche Wohnnutzungen aus.

Durch die in den letzten Jahren erfolgten Neubebauungen entlang der Admiralstraße bis zur Findorffstraße erhielt das Gebiet an seiner nordöstlichen Seite eine nahezu zusammenhängende 4-5-geschossige Bebauungskante, während im Inneren des Planungsgebietes nach wie vor eine sehr heterogene Bebauungsstruktur vorherrscht.

Zum Zwecke der besseren Erschließung der inneren Gebietslagen weist der Bebauungsplan 2226 vom 9.12.2004 eine Querstraße in Verlängerung der Winterstraße aus. Bisher wurde diese Planungsabsicht nicht umgesetzt. Durch unterschiedliche Höhengniveaus der Grundstückslagen ist diese Erschließungsform nicht umsetzbar. Insbesondere die inneren Grundstückslagen des Plangebietes verfügen nur über eine privatrechtlich gesicherte Erschließung. Die Potentiale dieser Grundstückslagen sind nicht ausgeschöpft.

Insgesamt ist das Plangebiet nahezu vollständig versiegelt und dicht bebaut, öffentlich wirksame Aufenthaltsflächen fehlen. Eine Gliederung in Zonen für den ruhenden Verkehr und interne Aufenthaltsflächen ist nicht vorhanden.

Die heutige Ausweisung als Kerngebiet lässt auch großflächigen Einzelhandel zu. Damit kann eine das Stadtteilzentrum schädigende Standortkonkurrenz entstehen, die den Zielen des Kommunalen Zentren- und Nahversorgungskonzept entgegensteht. Diese Nutzungsmöglichkeit soll zugunsten einer Stärkung der Kreativwirtschaft und Dienstleistungsnutzungen aufgegeben werden. Damit entspricht die Neuausrichtung der Planung des Gebietes dem Kommunalen Zentren- und Nahversorgungskonzept sowie den Zielen des Innenstadtkonzeptes.

Das um 1903 errichtete Kontorhaus der ehemaligen Stuhlrohfabrik Menck Schultze & Co.KG an der Ecke Admiralstraße / Herbststraße wird seit 2010 vom Landesamt für Denkmalpflege als Kulturdenkmal geführt. Gemäß §7 Abs. 4 Satz 4 DSchG soll dieses Einzeldenkmal in den neuen Bebauungsplan aufgenommen werden.

2. Geltendes Planungsrecht

Flächennutzungsplan:

Der Flächennutzungsplan Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2001 stellt im südlichen Bereich entlang der Admiralstraße und Findorffstraße sowie im Kernbereich der Plantage ‚Gemischte Bauflächen‘ und entlang der Bahntrasse sowie teilweise entlang der Herbststraße ‚Gewerbliche Bauflächen‘ dar.

Bebauungsplan:

Für den Planbereich gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes 2226.

3. Planungsziele und Erforderlichkeit der Planaufstellung

Ziel der städtebaulichen Neuordnung ist die behutsame Weiterentwicklung des Planungsgebietes mit Respekt gegenüber den bestehenden historischen Strukturen und einer Aufwertung des gesamten Gebietes unter Nutzbarmachung seiner vorhandenen Potentiale. Das Neben- und Miteinander der erwähnten verschiedensten Nutzungen bildet eine interessante Gemengelage, die das Gebiet prägt. Diese Nutzungs- und Bebauungsmischung soll aufrechterhalten werden. Große Potentiale sind in der Stärkung und Weiterentwicklung der schon heute ansässigen Kreativwirtschaft zu sehen.

Der Wohnanteil in dem Planungsgebiet hat in den letzten Jahren zugenommen und entspricht damit der bestehenden Nachfrage nach zentrumsnahen Flächen in dieser zentralen und attraktiven Lage zur Innenstadt. Dem möglichen Konfliktpotential zwischen unterschiedlichen Nutzungen soll durch eine Gliederung der Nutzungen im Gebiet begegnet werden. Ziel ist die Ausweisung als gegliedertes Mischgebiet für den Kernbereich der Plantage mit einem Nebeneinander von Wohnen, Kreativwirtschaft und das Wohnen nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben. Zu den Bahnanlagen soll die Ausweisung als Gewerbegebiet überprüft werden.

Wohnen soll, wo aus Immissionsgründen möglich, zugelassen und durch die Schaffung neuer Aufenthalts- und Freiflächen gestärkt werden.

Um den Zielen des Kommunalen Zentren- und Nahversorgungskonzepts zu entsprechen und um die dort benannten Kernachsen des Stadtteilzentrums Findorff nicht zu schwächen, sollen im Planungsgebiet zusätzliche großflächige Einzelhandelsbetriebe oder Einzelhandelsagglomerationen ausgeschlossen werden.

Um die Erschließung des Gebietes zu verbessern und zu sichern sowie die vorhandenen Grundstückspotentiale auszuschöpfen, soll die schon heute vorhandene interne Längerschließung eines Privatgrundstückes öffentlich nutzbar werden. Durch zusätzliche kleine Querverbindungen, die dem Fuß- und Radverkehr vorbehalten bleiben, soll die interne Erschließungsstruktur kleinteilig weiterentwickelt werden, um die teilweise tiefen Grundstücke besser zu nutzen und die Durchlässigkeit des Gebietes zu stärken. Diese neue Erschließungsstruktur kann sukzessive umgesetzt werden und wird den heutigen Gebäudebestand berücksichtigen.

Entlang dieser zu entwickelnden Durchwegungen sind kleinteilige Aufweitungen in Form von Platz- oder Hofsituationen mit Aufenthaltsqualität und Grünanteil anzustreben, um damit die Attraktivität des Quartieres zu erhöhen und die erdgeschossigen Zonen zu beleben.

Damit werden zugleich die Ziele des Innenstadtkonzepts 2025 verfolgt. Dort heißt es zur Plantage als Verbindungsraum zwischen Innenstadt und den Quartieren: „Ziel ist es, die Plantage stärker zu profilieren und als innovatives Wohn- und Dienstleistungsquartier unter Erhalt der signifikanten, denkmalgeschützten Industriebauten weiterzuentwickeln. ... Neben der baulichen Aufwertung des Quartiers sind attraktive öffentliche Räume, Grünflächen und Quartiersdurchwegungen zu gestalten.“ (Bremen Innenstadt 2025, Seite 85-86)

Zur Erschließung weiterer Flächenpotentiale sollen auch die Flächen für den ruhenden Verkehr geordnet werden. Dies soll mit Hilfe eines noch zu erstellenden Mobilitätskonzeptes für das Quartier erfolgen, welches einer langfristigen Senkung der starken Parkraumnachfrage dient.

Zur Erreichung der vorgenannten Ziele soll ein Bebauungsplan nach § 13 a BauGB aufgestellt werden. Es handelt sich um einen Plan der Innenentwicklung.

Die vorgesehene Planung und Festsetzung als Gewerbegebiet und gegliedertes Mischgebiet entspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2001.

4. Umweltbelange

Bei der vorliegenden Planung liegen die Voraussetzungen zur Anwendung des § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) vor. Gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 und 7 BauGB und nach § 1a BauGB werden im Rahmen dieses Verfahrens bewertet und berücksichtigt.

C) Finanzielle Auswirkungen/Genderprüfung

1. Finanzielle Auswirkungen

Die der Gemeinde bei der Realisierung des neuen Planes entstehenden Kosten werden im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange überschlägig ermittelt und der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie in der Vorlage zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes mitgeteilt.

2. Genderprüfung

Aufgrund der bisher vorgesehenen Planungsziele ist davon auszugehen, dass keine geschlechterspezifischen Festsetzungen getroffen werden. Eine abschließende Prüfung erfolgt im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens.

D) Abstimmungen

Dem Ortsamt West wurde die Deputationsvorlage gemäß Ziffer 2.1 der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Beiräte und Ortsämter mit dem Senator für Bau und Umwelt in Bauangelegenheiten vom 1. Mai 2003 übersandt.

II. Beschlussvorschläge

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie fasst den Beschluss, dass für das im Übersichtsplan bezeichnete Gebiet in Bremen-Findorff zwischen Herbststraße, Admiralstraße, Findorffstraße und Eisenbahnlinie Bremen-Hamburg ein Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden soll. Die Planung soll im Grundsatz die in der Deputationsvorlage enthaltenen Ziele und Zwecke verfolgen.“

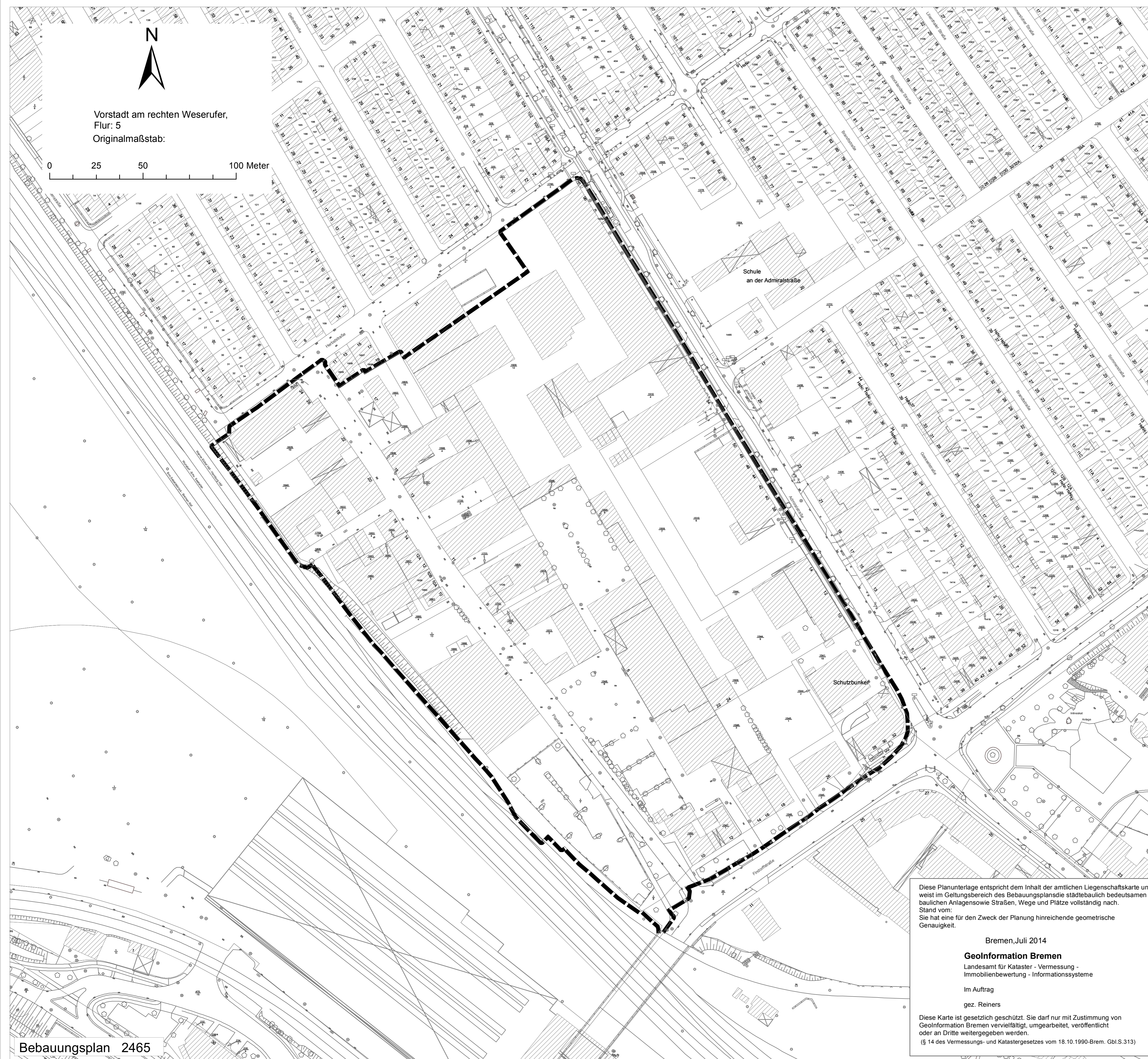
Anlage

Übersichtsplan zum Bebauungsplan 2465 (Bearbeitungsstand: 03.07.2014)

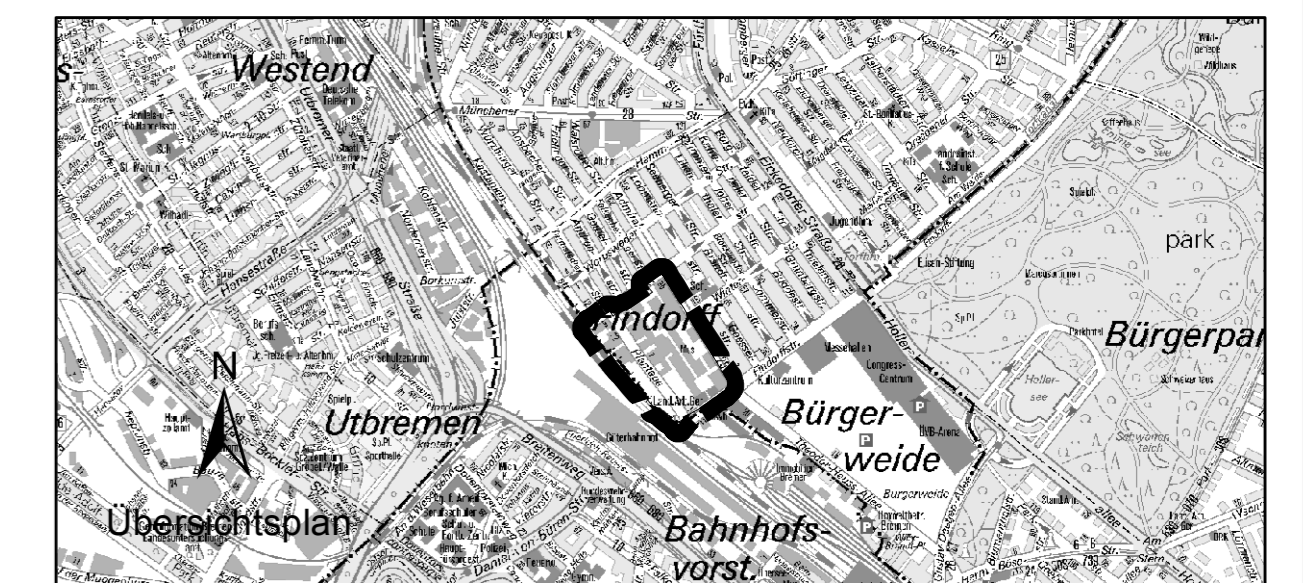
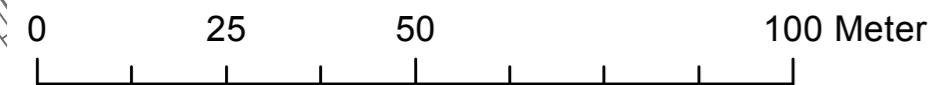
Übersichtsplan zum
BEBAUUNGSPLAN 2465

für ein Gebiet in Bremen - Findorff
zwischen Herbststraße, Admiralstraße, Findorff-
straße und Eisenbahnlinie Bremen - Hamburg

(Bearbeitungsstand: 03.07.2014)



Vorstadt am rechten Weserufer,
Flur: 5
Originalmaßstab:



ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Für Entwurf und Aufstellung
Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Bremen,
Im Auftrag
Senatsrat

Dieser Übersichtsplan hat der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung und Energie (S)
bei ihrem Planaufstellungsbeschluss vom vorgelegen.
Bremen,

..... Vorsitzender Sprecher
Bekanntmachung gemäß §2 Baugesetzbuch im WESER-KURIER
vom
Bearbeitet: Wedler
Gezeichnet: Vogt 03.07.2014
Verfahren: Holstein

**Bebauungsplan
2465**

Diese Planunterlage entspricht dem Inhalt der amtlichen Liegenschaftskarte und weist im Geltungsbereich des Bebauungsplans die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.
Stand vom:
Sie hat eine für den Zweck der Planung hinreichende geometrische Genauigkeit.

Bremen, Juli 2014
GeoInformation Bremen
Landesamt für Kataster - Vermessung - Immobilienbewertung - Informationssysteme
Im Auftrag
gez. Reiners

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Sie darf nur mit Zustimmung von GeoInformation Bremen vervielfältigt, umgearbeitet, veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden.
(§ 14 des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 18.10.1990-Brem. Gbl.S.313)